

# RS OGH 1998/2/26 8Ob117/97g, 8Ob18/05p, 8Ob95/06p, 8Ob87/07p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1998

## Norm

WG Art10

## Rechtssatz

Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, dererwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an, sondern gemäß § 914 ABGB auf die Übung des redlichen Verkehrs. Die dadurch gebotenen Anforderungen an Treu und Glauben sind dabei vor allem gegenüber denjenigen zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/97g  
Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 Ob 117/97g

- 8 Ob 18/05p  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 18/05p

nur: Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, dererwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an. (T1)

- 8 Ob 95/06p  
Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 95/06p

- 8 Ob 87/07p  
Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 87/07p  
nur: Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, dererwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an, sondern gemäß § 914 ABGB auf die Übung des redlichen Verkehrs. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109377

## Dokumentnummer

JJR\_19980226\_OGH0002\_0080OB00117\_97G0000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)